

Gemäss §17 des baselstädtischen Datenschutzgesetzes (IDG) ist der Einsatz von Videoüberwachung an öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten möglich, um damit Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen zu schützen resp. die Verfolgung solcher strafbarer Handlungen zu ermöglichen.

Die Überwachung ist gemäss Gesetz allerdings örtlich und zeitlich beschränkt (maximal vier Jahre befristet) und vor seiner Inbetriebnahme muss jeweils für jedes Videoüberwachungssystem (§18 Abs. 1 IDG) ein Reglement erlassen werden. Zuständig für den Erlass der Reglemente sind die Departemente.

Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen (§18 Abs. 4 IDG).

Je nach Situation und Lage ist es jedoch wichtig, dass ein solches Reglement schnell und unbürokratisch erlassen werden kann, damit die erkannte Gefahrenlage behoben werden kann. In der Vergangenheit konnten temporäre Videoüberwachungsmassnahmen wie bspw. auf dem Hafeneareal oder der Dreirosenanlage nur verzögert implementiert werden, da der interne Prozess mit der entsprechenden Vorabkontrolle beim zuständigen Datenschutzbeauftragten langwierig ist.

Experten für die Einschätzung hinsichtlich einer Gefahrenlage sind jedoch die Sicherheitsbehörden, welche beurteilen können, ob, wie und wo Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen gemäss §17 Abs. 1 IDG geschützt werden müssen. Eine Verzögerung dieses Prozesses kann die angespannte Sicherheitslage in einem konkreten Fall verschlechtern.

Aus Sicht der Motionäre macht es deshalb Sinn, dass mindestens für eine kurzzeitige Videoüberwachung diese nicht durch den Datenschutzbeauftragten, sondern durch die federführende Ermittlungsbehörde – also die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt – bewilligt werden kann. Diese ist gegenüber dem Justiz- und Sicherheitsdepartement unabhängig und kann entsprechend ein Gesuch ebenfalls prüfen und bewilligen.

**Die Motionäre fordern den Regierungsrat daher auf, dass kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) innert einem Jahr wie folgt zu ändern:**

#### **§18 Reglement für das Videoüberwachungssystem**

**<sup>4</sup> Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen. Ist die Massnahme vorderhand nur für einen Zeitraum von einem Monat vorgesehen, ist das Vorhaben stattdessen der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt zur Vorabkontrolle vorzulegen.**

Patrick Fischer, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Pascal Messerli, Joël Thüring, Jenny Schweizer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli